

Durchführungsbestimmungen  
für die Überwachung der  
Mitgliedsbetriebe der  
Entsorgergemeinschaft Transport und  
Umwelt e.V.

1. Februar 2008

---

<sup>1</sup>Stand: 23.04.2004

<sup>2</sup>letzte Änderung: 18.10.2007

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Eigenüberwachung</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Fremdüberwachung</b>	<b>8</b>
5.1	Aufnahmeüberwachungsprüfung . . . . .	9
5.1.1	Anforderungen an die Betriebsorganisation (§3 EfbV)	10
5.1.2	Anforderungen an die personelle Ausstattung sowie die Personalqualifikation und Zuverlässigkeit .	10
5.1.3	Anforderungen an die Durchführung, Dokumentation und Risikoabsicherung der Tätigkeiten . . . .	12
5.2	Regelüberwachungsprüfung . . . . .	15
5.3	Sonderüberwachungsprüfung . . . . .	16
<b>6</b>	<b>Durchführung der Fremdüberwachungsprüfungen</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Beurteilungen und Folgen der Fremdüberwachungsprüfungen</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Entsorgungsverantwortlicher (EV)</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Betriebsqualifikationen</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Versicherungsschutz</b>	<b>20</b>

## **A Anhang**

### **Merkmale**

**M0 Definitionen und Erläuterungen**

**M1 Beitrittserklärung**

**M2 Antrag auf Verleihung des Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens**

**M3 Anzeige von Änderungen**

**M4 Betriebstagebuch**

**M5 Überwachungszeugnis**

**M6 Mindestausstattung hinsichtlich gesetzlicher Regelungen und technischer Regeln**

**M7 Bestellung und Weisungsbefugnis zum Entsorgungsverantwortlichen**

**M8 Vorgabe zur Anonymisierung der Daten**

# 1 Einführung

Die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben sind gesetzlicher Auftrag gemäß KrW-/AfbG und bilden gleichzeitig einen integralen Bestandteil eines modernen Managementsystems. Danach hat ein Entsorgungsfachbetrieb seine betriebliche Eignung gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) für Tätigkeiten wie Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen von Abfällen bzw. für Handeln und Vermitteln von Abfällen (s. Vollzugshilfe zur Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb, im weiteren nur noch Vollzugshilfe genannt) nachzuweisen.

Die durch Entsorgungsfachbetriebe umzusetzenden Vorgaben im Bereich

- Personalqualifikation
- Verfahrens- und Geräteausstattung
- Betriebliche Organisation

zeigen dabei eine Anzahl von Schnittstellen zu Qualitätsmanagementsystemen nach EN ISO 9000 ff. auf. Diese Schnittstellen und Vorgaben werden in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen aufgegriffen und inhaltlich ausgefüllt.

Mit den Merkblättern **M0** bis **M8** sind die notwendigen Formalitäten erfüllbar.

Die Definitionen der in den vorliegenden Durchführungsbestimmungen verwendeten bzw. eingeführten besonderen Begriffe sind dem Merkblatt **M0** zu entnehmen.

Der Betrieb hat von den Merkblättern folgende zu benutzen: **M1, M2, M3, M4, M6, M7**

Die Merkblätter **M5, M8** werden von der Entsorgungsgemeinschaft benutzt.

Das Merkblatt **M0** dient der Information.

## 2 Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen enthalten die Regeln für die Durchführung der in der Satzung und der Zeichensatzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. festgelegten Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben. Das Leistungsspektrum umfasst die Tätigkeiten **Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen** sowie **Handeln** und **Vermitteln** für das die Entsorgungsfachbetriebequalifikation erworben werden kann.

Das Überwachungszertifikat kann auf

- bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten,
- bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen,
- bestimmte Sammlungs-, Verwertungs-, Behandlungs- oder Beseitigungsverfahren bzw. Handels- und Vermittlungsverfahren, Beförderungssysteme oder Anlagen,
- bestimmte Standorte begrenzt werden (siehe Merkblatt M 0), in denen der Betrieb praktisch tätig ist.

Für Tätigkeiten nach der Vollzugshilfe ist ein separates Zertifikat zu erstellen.

## 3 Grundsätze

- (1) Die Anforderungen bei den Überwachungsmaßnahmen zum Erhalt des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens und

zur steten Kontrolle ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie den zugehörigen Merkblättern (**M**). Tätigkeiten und Standorte /Betriebsteile, die nicht gemeldet werden, dürfen nicht unter dem Überwachungszeichen verrichtet werden /arbeiten.

- (2) Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft sind verpflichtet, alle von ihnen betriebenen Tätigkeiten, Anlagen und Standorte, die zertifiziert werden sollen, bei der Entsorgungsgemeinschaft anzumelden (siehe Merkblatt **M2**). Sie haben die Pflicht, Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen (siehe Merkblatt **M3**).

Für die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb ist seitens der Entsorgungsgemeinschaft das Benehmen mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Entsorgungsfachbetrieb seinen Firmensitz hat, herzustellen. Hierzu haben die antragstellenden Unternehmen das Formblatt für Benehmungsregelung (siehe M2 unter Internetadresse abrufbar) auszufüllen.

- (3) Die Überwachung wird entsprechend dem Ergebnis der Benehmungsregelung durchgeführt.
- (4) Die Überwachung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Die Aufnahmeüberwachungsprüfung ist eine Fremdüberwachung.
- (5) Die Überwachung erfolgt grundsätzlich anhand der Durchführungsbestimmungen und von Vordrucken der Entsorgungsgemeinschaft durch Selbstkontrolle des Mitgliedes (Eigenüberwachung mittels Betriebs-tagebuch **M4**) sowie durch Kontrolle der Entsorgungsgemeinschaft (**Überwachungsbericht für Prüfbeauftragten und Sachverständige**).

Der Überwachungsbericht ist gültig für die Überprüfung nach EfbV als auch für Händler und Vermittler.

- (6) Prüfungsorgane sind der Entsorgungsverantwortliche (EV) des Mitglieds der Entsorgungsgemeinschaft für die Eigenüberwachung sowie der von der Entsorgungsgemeinschaft bestellte Prüfbeauftragte / Sachverständige und der Überwachungsausschuss.
- (7) Bei Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland, besonders beim Handeln und Vermitteln, sollten die Händler und Vermittler über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, ansonsten sind Dolmetscher einzusetzen. Damit die Überprüfungen nachvollzogen werden können, sind für alle Dokumente und Verträge, die eine sorgfältige Auswahl der beauftragten Entsorgungsunternehmen und eine hinreichende Kontrolle einer fach- und sachgerechten Ausführung der Tätigkeiten betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachweise, prinzipiell beglaubigte Übersetzungen erforderlich.

## 4 Eigenüberwachung

Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft haben entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die ordnungsgemäße Erfüllung der sachlichen und personellen Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe sicherzustellen.

Der Entsorgungsverantwortliche (EV) hat die betriebliche Überwachung so durchzuführen, dass die in § 2 Abs. 5 EfbV genannten Aufgaben sachgemäß erfüllt werden. Er hat die Geschäftsleitung im Bedarfsfalle rechtzeitig, insbesondere bei Abweichungen zu informieren und die Mitarbeiter des Entsorgungsfachbetriebes fachlich und rechtlich zu unterweisen. Er hat dafür Gewähr zu leisten, dass die mit einem Überwachungszeichen verbundenen Durchführungsbestimmungen einschließlich der Merkblätter Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. erfüllt werden.

Über die eigenen Überwachungen und die Unterweisung der Mitarbeiter sind Aufzeichnungen im Betriebstagebuch (siehe Merkblatt **M4**) zu fertigen. Das Betriebstagebuch ist vom Entsorgungsverantwortlichen (siehe

Merkblatt **M0**) regelmäßig zu führen bzw. zu überprüfen. Die Aufzeichnungen sind auszuwerten und 5 Jahre aufzubewahren. Sie dienen neben der Fremdüberwachung, bei der sie vorzulegen sind, zur Beurteilung des Rechts zum Führen des Überwachungszeichens.

## **5 Fremdüberwachung**

Die Entsorgungsgemeinschaft führt die Fremdüberwachung als

- Aufnahmeüberwachungsprüfung,
- Regelüberwachungsprüfung und
- Sonderüberwachungsprüfung

durch.

Die Fremdüberwachung wird im Auftrage der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. durch einen von ihr bestellten Prüfbeauftragten gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung oder in Abstimmung mit ihm vom Verein beauftragten, neutralen Sachverständigen durchgeführt. Das Ergebnis der Fremdüberwachung beurteilt der Überwachungsausschuss auf der Basis eines anonymisierten Überwachungsberichtes. Er entscheidet dabei auch über die Verleihung oder über das Recht zur Weiterführung eines Überwachungszeichens.

In Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle und dem Prüfbeauftragten oder des von ihm beauftragten Sachverständigen wird der Termin der Fremdüberwachung mindestens zwei Wochen vorher dem Mitgliedsunternehmen angekündigt. Nur im gegenseitigen Einverständnis kann die Frist verkürzt werden. Die Terminabsprache kann fernmündlich getroffen werden.

Über das Ergebnis der Fremdüberwachung ist ein Überwachungsbericht

(siehe **Überwachungsbericht für Prüfbeauftragten und Sachverständige**) anzufertigen, der dem Überwachungsausschuss anonymisiert zur Beurteilung vorgelegt wird und fünf Jahre aufzubewahren ist. Der Überwachungsbericht geht dem Entsorgungsfachbetrieb zu (§ 6 Abs. 3 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie). Der Überwachungsausschuss erstellt das Überwachungszeugnis (siehe M5) und übergibt es an die Geschäftsführung.

Das überprüfte Mitglied trägt die Kosten der Fremdüberwachung gem. **Beitrags- und Gebührenordnung**.

Bei den Überwachungsprüfungen wird überprüft, ob der Entsorgungsfachbetrieb durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr dafür bietet, entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den geltenden Durchführungsbestimmungen sowie den Merkblättern der Entsorgungsgemeinschaft die qualifizierten Leistungen zu erbringen, die Voraussetzung für das Führen des Überwachungszeichens gemäß Zeichensatzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. sind. Dabei ist auch festzustellen, ob die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ständige ordnungsgemäße Eigenüberwachung erfüllt sind.

## **5.1 Aufnahmeüberwachungsprüfung**

Die Aufnahmeüberwachungsprüfung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Antrag auf Überwachungsprüfung sowie der Zustimmung der Senatsverwaltung für Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz. Das Mitglied hat dafür gemäß Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sowie gemäß der Regelungen und Anforderungen der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Prüfbeauftragte / Sachverständige die Verleihung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens durch den Überwachungsausschuss empfehlen kann. Dem Prüfbeauftragten / Sachverständigen sind die nachfolgenden Unterlagen für seine Überwachungsprüfung vorzulegen.

Je nach Tätigkeit und Größe eines Betriebes, der Art, Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, auf die sich die zu zertifizieren-

de Tätigkeit bezieht, kann es erforderlich sein, zusätzliche Nachweise und Prüfungen zu verlangen.

### **5.1.1 Anforderungen an die Betriebsorganisation (§3 EfbV)**

- Darstellung des Betriebes (Betriebsgröße, Niederlassungen, Standorte, Anzahl der Mitarbeiter, Zahl der Transportfahrzeuge u.ä.)
- Organisation (Organigramm)
- Funktionsbeschreibungen
- Darstellung der Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen, der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- und Gefahrgutvorschriften im Betrieb zu bestellen sind, sowie des sonstigen Personals
- Vertretungsregelungen
- Notfall- und Alarmierungspläne

### **5.1.2 Anforderungen an die personelle Ausstattung sowie die Personalqualifikation und Zuverlässigkeit**

#### **I Anforderungen an die personelle Ausstattung (§4 EfbV)**

- Darstellung des Personalbedarfs und der personellen Ausstattung
- Bestellung des/der Entsorgungsverantwortlichen (EV)
- Weisungsbefugnis des/der Entsorgungsverantwortlichen
- Personaleinsatzpläne
- Darstellung der erforderlichen Qualifikation des Personals

#### **II Anforderungen an den Betriebsinhaber (§8 EfbV)**

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

### **III Anforderungen an den/die Entsorgungsverantwortlichen (EV) (§ 9 EfbV)**

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Zeugnisse
- Nachweis über praktische Tätigkeiten; Für Händler und Vermittler können der Abschluss eines Studiums der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung zugelassen werden, wenn zusätzlich während einer vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Als Stichtag für die entsprechende Anwendung gem. §9 Abs. 5 Nr. 1 gilt der 01. März 2000.
- Teilnahmebescheinigungen an behördlich anerkannten Fachkundelehrgängen sowie weiterführenden Lehrgängen / Fortbildungsmaßnahmen mit umwelt- und arbeitsschutzrelevanten Inhalten.

### **IV Anforderungen an das sonstige Personal (§10 EfbV).**

- Darstellung der Auswahlkriterien zur Personalgewinnung
- Nachweis der Qualifikation
- Personaleinarbeitungspläne
- Teilnahmeerklärungen an internen Einweisungen
- Kontrolle der Einhaltung der Betriebsanweisungen
- Durchführung von Mitarbeitergesprächen

### **V Anforderungen an die Fortbildung (§11 EfbV)**

- Ermittlung des Fortbildungsbedarfs
- Schulungsgespräche

### **5.1.3 Anforderungen an die Durchführung, Dokumentation und Risikoabsicherung der Tätigkeiten**

#### **I Anforderungen an die Tätigkeit (§ 7 EfbV)**

- Angaben zur Anlagentechnik (Lageplan, Gebäudeplan, Maschinenaufstellungsplan, Verfahrensfießbild, Verfahrensbeschreibung einschl. Angaben zum Handels- bzw. Vermittlungsverfahren je Abfallart)
- Darstellung über die Verfügungsgewalt über die erforderlichen technischen Gerätschaften zur Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Darstellung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Darstellung der Art, insbesondere Beschaffenheit und Menge sowie Gefährlichkeit der Abfälle
- Behördliche Entscheidungen nach Baurecht, Abfallrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, ggf. Anzeige gemäß §51 KrW-/AbfG usw. mit den aktuellen Auflagen und sonstigen Anordnungen von Behörden
- Gutachten, Untersuchungsberichte und Messberichte
- Darstellung der Vorgehensweisen zur Erfüllung der Auflagen, Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Kontrolle der Wirksamkeit der Überwachungsinstrumente
- Darstellung der Verfahren und Kriterien zur Auswahl und Kontrolle Dritter
- Umfang der Beauftragung Dritter
- Darstellung der erforderlichen Gesetzestexte, Vorschriften und Regelwerke (siehe Merkblatt **M6**)

#### **II Betriebstagebuch (§ 5 EfbV) zur Dokumentation der Tätigkeit**

- Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort (nach EfbV) bzw. für jede Tätigkeit (nach Vollzugshilfe Pkt. 2.4) zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vom Verantwortlichen für die Leitung und Beaufsichtigung regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels EDV oder als Akte für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen. Es muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch von Händlern und Vermittlern muss bei der ersten Überprüfung mindestens 6 Monate geführt worden sein. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre aufzubewahren.

- Betriebstagebuch mit Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Efb eingesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten bzw. erworbenen oder vermittelten Abfällen, einschl. der Dokumentation der durchgeführten Leistung auch ggf. mit Kopien der Entsorgungsnachweise im Zusammenhang mit Handeln und Vermitteln (siehe Merkblatt **M4**); Das Betriebstagebuch von Händlern und Vermittlern muss darüber hinaus Aussagen enthalten über jeden Vorgang mit Vorgangsnummer, über Anfragen, Angebote, Zuschlag, Abschluss, Laufzeit, Erzeuger, Entsorger, Liste der vermittelbaren, vermittelten Entsorger/Entsorgungsanlagen, Aussagen über Efb durch Vorlage des zertifizierten Spektrums.
- Regelung des Umfanges der Tätigkeit und der Art und Menge der Abfälle mit einem geeigneten Verfahren in einem angemessenen Umfang (Kontrolle der Ein- und Ausgänge, Nachweise über die schadlose Verwendung oder ordnungsgemäße Beseitigung)
- Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers bzw. Vorbesitzer sowie die Angaben zu Korrekturmaßnahmen. Prüfung der Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit der Anlagenzulassung (Deklarationsanalysen - Grenzwerten in den Genehmigungsbescheiden, Vermischungen etc., Deklarationsabweichungen und Maßnahmen , § 5, Abs. 3 EfbV)
- Anweisungen zum Betriebstagebuch, Unterschriftenregelungen

u.ä. Für Händler und Vermittler ist der Name der mit den Tätigkeiten beauftragten Person anzugeben.

- Anweisungen zur Dokumentation zu besonderen Vorkommnissen, Betriebsstörungen, Ursachen, Abhilfe (§ 5 Abs. 2 EfbV), die Auswirkungen haben auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahmen. Maßnahmen zur Schadensabwehr sind als Ausnahme zu tolerieren, z.B. das Handeln bzw. Vermitteln nicht zertifizierter Abfälle ist zu dokumentieren und als Ausnahme darzustellen.
- Angaben der mit den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beauftragte Personen und Angaben zu den Unternehmen an die die Abfälle abgegeben bzw. vermittelt werden. Im Falle der Übernahme durch Efb sind Kopien der aktuellen Zertifikate beizufügen. Bei Übernahme durch nicht zertifizierte Entsorgungsbetriebe sind Nachweise über die durchgeführte Auswahl- und Kontrollmaßnahmen (für Handeln und Vermitteln nach Punkt 2.6 Abs. 3 c) der Vollzugshilfe) zu führen. Beauftragung nicht zertifizierter Betriebe (§ 5 Abs. 4 EfbV)
- Angaben zu den Ergebnissen von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen (§ 5 Abs. 5 EfbV))

### **III Versicherungsschutz (§ 6 EfbV) zur Risikoabschätzung**

- Aktuelle Risikoabschätzung bezüglich Höhe der Haftpflichtversicherungen (z.B. Versicherungsgutachten oder Verfahren zur Selbstabschätzung durch Sachverständige
- Versicherungsnachweise (insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung bei Transporten, Zahlungsbelege)

Die Entsorgungsgemeinschaft hat sich davon zu überzeugen, dass die Erfüllung der Anforderungen auch für die Zukunft gewährleistet erscheint. Erst nach Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb durch Verleihung

des Überwachungszeichens samt Ausstellung des Überwachungszertifikates und die Aufnahme der regelmäßigen Fremdüberwachung.

## **5.2 Regelüberwachungsprüfung**

Die Regelüberwachungsprüfung dient der Kontrolle, ob die zur Anerkennung nach Ziffer 5.1.1 festgestellten Verhältnisse, die zur Erteilung des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens führten, fortbestehen.

Die Regelüberwachungsprüfungen finden gemäß § 6 Abs. 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie einmal jährlich und stets nach wesentlichen Änderungen des Betriebes statt.

Mängel und Verstöße stuft der Überwachungsausschuss zusammenfassend nach deren Schweregrad als "leicht", "mittelöde" bzw. "schwer". Dieses wird im Überwachungszeugnis (siehe Merkblatt **M5**) vermerkt.

### **„Leichter Verstoß“**

Gegen geltende Bestimmungen wurde verstoßen. Dieser Verstoß hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf Art und Umfang der zertifizierten Tätigkeit(en).

### **„Mittlerer Verstoß“**

Gegen geltende Bestimmungen wurde verstoßen. Wesentliche Änderungen im Betrieb bzw. an einer Anlage/am Standort, bei den Abfallarten (siehe Überwachungszertifikat) wurden nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, Auflagen der Entsorgungsgemeinschaft wurden nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Frist oder nicht hinreichend erfüllt.

### **„Schwerer Verstoß“**

Gegen geltende Bestimmungen wurde verstoßen. Die Eigenüberwachung wurde nicht durchgeführt oder grob missachtet, so dass ein ordnungsgemäßes Ausüben der zertifizierten Tätigkeit(en) nicht mehr gewährleistet war.

### 5.3 Sonderüberwachungsprüfung

Eine Sonderüberwachungsprüfung findet statt

- a) ohne weiteres nach Nichtbestehen einer Regelüberwachungsprüfung (Wiederholungsprüfung);
- b) nach Ruhen der anerkannten Tätigkeit(en) über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr;

Der Umfang der Sonderprüfung wird durch die geltenden Bestimmungen geregelt.

## 6 Durchführung der Fremdüberwachungsprüfungen

Zur Durchführung der Fremdüberwachungsprüfungen bedient sich die Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 2 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie unabhängiger, zuverlässiger, fachkundiger Sachverständiger (siehe **Ordnung für die Überprüfung und Zulassung von Sachverständigen**), die durch den Vorstand bestellt werden. Über den Verlauf einer Fremdüberwachungsprüfung fertigt der Prüfbeauftragte/Sachverständige einen Überwachungsbericht (siehe **Überwachungsbericht für Prüfbeauftragten und Sachverständige**) gemäß § 6 Abs. 2 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie an. Dieser wird von der Geschäftsstelle anonymisiert (siehe Merkblatt **M8**). Auf der Basis des anonymisierten Überwachungsberichts entscheidet der Überwachungsausschuss über die Verleihung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens sowie deren Fortführung. Dem Entsorgungsfachbetrieb sind der Überwachungsbericht (siehe **Überwachungsbericht für Prüfbeauftragten und Sachverständige**) sowie das Überwachungszeugnis (siehe Merkblatt **M5**) auszuhändigen.

Der Entsorgungsfachbetrieb sowie die Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft haben den Überwachungsbericht und das Überwachungszeugnis 5 Jahre aufzubewahren.

Der Prüfbeauftragte/die Sachverständigen haben bei den durchzuführenden Überwachungsprüfungen die zur Prüfung festgelegten Anforderungen gemäß Ziffer 4 auf ihre Erfüllung hin zu prüfen. Der Entsorgungsfachbetrieb hat dem Prüfbeauftragten/Sachverständigen während der Betriebsstunden der Anlage gemäß § 6 Abs. 4 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie

- alle zur Prüfung festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und

soweit für die Prüfung der Anforderungen erforderlich,

- das Betreten des Grundstückes, der Geschäfts- und Betriebsräume,
- die Einsicht der Unterlagen,
- den Zugang zu allen technischen Einrichtungen und

sowie dafür erforderliche Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Ferner ist sicherzustellen, dass der/die Entsorgungsverantwortlicher sowie weitere Betriebsangehörige für die Erläuterungen und für Fachgespräche zur Verfügung stehen.

## **7 Beurteilungen und Folgen der Fremdüberwachungsprüfungen**

- (1) Der Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft beurteilt die Fremdüberwachungsprüfungen auf der Grundlage des anonymisierten Überwachungsberichts und bewertet sie abschließend mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Ferner legt er die Auflagen fest.

Der Überwachungsausschuss legt die Beurteilung einer Fremdüberwachungsprüfung in einem Überwachungszeugnis (siehe Merkblatt **M5**) nieder, das durch die Geschäftsstelle dem Mitglied samt Überwachungsbericht unverzüglich zuzustellen ist.

- (2) Hat der Überwachungsausschuss Auflagen erteilt, so sind diese innerhalb einer dem Umfang nach angemessenen, vorgegebenen Frist zu erfüllen. Ihr Vollzug ist der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für den Fall, dass der Überwachungsausschuss die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb dem Unternehmen entzieht, so gelten die Bestimmungen der Zeichensatzung, vergl. § 8 EgRL.

## 8 Rechtsbehelfe

Gegen eine Maßnahme des Überwachungsausschusses der Entsorgungsgemeinschaft ist Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch mit Angabe von Gründen muss binnen zwei Wochen nach Zustellung der Maßnahme schriftlich der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft zugewandt sein.

Er hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, er richtet sich gegen die Anordnung einer Sonderüberwachungsprüfung oder gegen die Untersagung der Benutzung des Überwachungszertifikates. Über den Widerspruch entscheidet der Überwachungsausschuss. Die sonstigen Streitigkeiten werden gemäß § 17 der Satzung geregelt.

## 9 Entsorgungsverantwortlicher (EV)

Der Begriff des „Entsorgungsverantwortlichen“ (EV) ist im Merkblatt **M0** definiert. Der EV muß dem Entsorgungsfachbetrieb zugehörig sein und vom Entsorgungsfachbetrieb gemäß Merkblatt **M7** bestellt und weisungsbefugt sein. Er muss gemäß §9 Abs. 2 EfbV bzw. Vollzugshilfe (s. auch 2.3 dieser Bestimmungen) bestimmte Qualifikationen nachweisen. Das Diplom oder die Abschlussprüfung einer ausländischen Ausbildungseinrichtung sind als gleichwertig anzuerkennen, wenn diese in ihrer Qualifikation

den deutschen Einrichtungen entsprechen.

Der Entsorgungsverantwortliche hat verantwortlich zu zeichnen, dass

- die gesetzlichen Anforderungen gemäß KrW-/AbfG inkl. der untergesetzlichen Regelungen,
- die Regelungen der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V.

im Betrieb realisiert werden. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- der Abfallfluss durch den Betrieb ordnungsgemäß, widerspruchsfrei und vollständig ist,
- Nachunternehmer selbst zertifiziert oder entsprechend qualifiziert sind (gemäß §7 Abs. 2 EfbV).
- das Betriebstagebuch zeitnah und vollständig geführt wird und alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentliche Daten enthält.

## **10 Betriebsqualifikationen**

Für die Tätigkeiten

- Einsammeln
- Befördern
- Lagern
- Behandeln
- Verwerten
- Beseitigen

- Handeln
- Vermitteln

von Abfällen gemäß KrW-/AbfG sowie den entsprechenden Verfahren/Anlagen soll für den jeweiligen Standort des Betriebes eine Betriebsqualifikation gemäß § 3 EfbV sichergestellt werden, die gewerk- und leistungsunabhängig ist. Damit qualifiziert sich ein Betrieb als Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrW-/AbfG für Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V..

Hierzu zählt insbesondere, dass der Fachbetrieb über

- das entsprechende, qualifizierte Fachpersonal,
- die für die Tätigkeiten notwendige Mindestausstattung an Werkzeugen und Gerätschaften,
- die Kenntnis der notwendigen Vorschriften, Normen und Gesetze,
- eine kompetente und mit Zuständigkeiten ausgestattete Organisationsstruktur

verfügt.

Verfügt ein Betrieb über ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN ISO 9000 ff. bzw. Umweltmanagementsystem nach 14000 ff. können für die Erstellung des Betriebstagebuches diese Systeme genutzt sowie die Regelungen zum Entsorgungsfachbetrieb in die Systeme integriert werden.

## **11 Versicherungsschutz**

Gemäß § 6 EfbV (Satz 1 und 2 gilt für Händler und Vermittler) hat der Entsorgungsfachbetrieb für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuhalten.